



# LANDRATSAMT ROSENHEIM

Staatliches Gesundheitsamt

Dr. Wolfgang Hierl  
Zimmer-Nr. 05.021  
Tel. 08031 392-6004  
Fax 08031 392-9060  
wolfgang.hierl@lra-rosenheim.de

LANDRATSAMT ROSENHEIM · Postfach 10 04 65 · 83004 Rosenheim

An alle Schulleitungen  
in Stadt und Landkreis Rosenheim

über das  
Staatliche Schulamt Rosenheim

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN  
62

DATUM  
18.09.2020

## Vollzug des Infektionsschutzgesetzes; Infektionsschutzmaßnahmen an Schulen im Stadtgebiet Rosenheim zur Prävention und Bekämpfung der COVID-19-Pandemie

hier: Aufhebung der Maßnahmen für Grundschulen und für Landkreisschulen

Sehr geehrte Damen und Herren Schulleiter,

erfreulicherweise ist es zu einer deutlichen Verringerung der Infektionsaktivität in der Stadt Rosenheim in den letzten Tagen gekommen. Seit 12.09.2020 ist der Schwellenwert von 50 Erkrankungen pro 100.000 Einwohnern in den letzten 7 Tagen dauerhaft und seit 16.09. der Signalwert von 35 unterschritten. Die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis liegt dauerhaft unter dem Signalwert.

In Einklang mit dem Drei-Stufen-Plan im Rahmen-Hygieneplan vom 02.09.2020 des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (KMS vom 01.09.2020 - Az.: ZS.4 – BS4352 – 6a. 46 700) werden die Infektionsschutzmaßnahmen an Schulen daher **ab dem 21.09.2020 zunächst befristet bis einschließlich Freitag, den 02.10.2020**, folgendermaßen geändert.

**Ab dem 21.09.2020** gilt im Einzelnen:

- Die Maßnahmen in den **Schulen der Stadt Rosenheim** werden auf der Stufe 2 des Rahmen-Hygieneplans eingeordnet: Die **Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5** (soweit keine Ausnahmen bestehen) sind zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) auch am Sitzplatz im Klassenzimmer während des Unterrichts verpflichtet, wenn dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann.
- Die Pflicht zum Tragen einer MNB im Unterricht **entfällt** dann für die **Grundschulen und Grundschulstufen der Förderzentren**, weil in Stufe 2 die Tragepflicht der MNB dort nicht vorgesehen ist.
- Für die **Schulen im Landkreisgebiet** wird die generelle Empfehlung zur Umsetzung der Maßnahmen aus den Schreiben vom 10. und 14.09.2020 aufgehoben.
- Im Übrigen gelten für **alle Personen aller Schulen in Stadt und Landkreis** (einschließlich der Grundschulen und Grundschulstufen der Förderzentren) die Regelungen des Rahmen-Hygieneplans.

#### Dienstgebäude

Prinzregentenstraße 19 · 83022 Rosenheim  
Tel. 08031 392-01 · Fax 08031 392-9001  
poststelle@lra-rosenheim.de  
www.landkreis-rosenheim.de

#### Öffnungszeiten

MO - FR 08:00 - 12:00 Uhr  
MO - MI 14:00 - 15:45 Uhr  
DO 14:00 - 17:00 Uhr

#### Bankverbindungen

**SPARKASSE ROSENHEIM-BAD AIBLING**  
IBAN: DE71 7115 0000 0000 0220 12-BIC: BYLADEM1ROS  
**VB RB ROSENHEIM-CHIEMSEE EG**  
IBAN: DE91 7116 0000 0000 0007 44-BIC: GENODEF1VRR



- **Ausnahmen** für die Pflicht zum Tragen einer MNB sind in § 1 Abs. 2 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung normiert:
  - Kinder bis zum 6. Geburtstag (die sich z.B. wegen eines Vorkurses in Deutsch in der Schule aufhalten. Der Vorkurs Deutsch kann jedoch derzeit wegen der Durchmischung der Kindergartengruppen in der Stadt Rosenheim ohnehin nicht stattfinden.).
  - Personen, die auf Grund eines ärztlichen Attestes glaubhaft machen können, dass ihnen aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist.
  - Personen, für welche das Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.
  - Personen, für welche dies aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (z. B. zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten).
- Als geeignete Mund-Nasen-Bedeckung gilt laut Bayerischem Gesundheitsministerium: *„Die 6. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung schreibt keine bestimmte Beschaffenheit (zu Material, Stoffdichte, Größe, Form und Tragweise) der Mund-Nasen-Bedeckung vor. Wie aus der Bezeichnung hervorgeht, liegt eine Eignung aus rechtlicher Sicht dann vor, wenn Mund und Nase durch die Maske beim Tragen bedeckt werden. Dies wird z.B. durch sog. Alltagsmasken (auch Community-Masken genannt) erreicht. Eine ausreichende Bedeckung liegt dann vor, wenn die Mund-Nasen-Bedeckung entweder umlaufend und bündig an der Haut anliegt oder wenn ein Spalt zwischen Mund-Nasen-Bedeckung und der Haut freigelassen wird, der nur so groß ist, dass ein bequemes Atmen möglich ist (wie z.B. bei einigen Klarsichtmasken aus Kunststoff). Visiere und sog. Face-Shields erfüllen diese Eigenschaft nicht.“* (<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/>)
- Angebote oder die Anwesenheit von externen Kräften (z.B. Integrationsfachkräften) sind durch die Schulleitung in Sinne einer Interessenabwägung streng auf Notwendigkeit zu prüfen.
- Elternabende können nur unter Beachtung der Hygienemaßnahmen (Mindestabstand, Begrenzung der Teilnehmerzahl auf 50 in geschlossenen Räumen) stattfinden und sollten möglichst auf andere Informationswege (Videokonferenzen, E-Mails, Telefonate) umgestellt werden.

Das Staatliche Gesundheitsamt Rosenheim beobachtet und analysiert die Lage genau und stimmt sich eng mit dem Staatlichen Schulamt ab. Den Schulen wird rechtzeitig bekannt gegeben, ob die Maßnahmen verkürzt, verlängert bzw. verschärft werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. med. Wolfgang Hierl  
 Ltd. Medizinaldirektor  
 Leiter Staatliches Gesundheitsamt